

**Gesetz zur Änderung
von Vorschriften des Strafverfahrens und
des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Vom 28. Juni 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Freiere Stellung des Richters

1. Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

a) In die Strafprozeßordnung werden als § 170 a und als § 267 a folgende Vorschriften eingefügt:

§ 170 a

Ist eine Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht für strafbar erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 267 a

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 265 Abs. 1 gilt entsprechend.

b) Im Artikel 2 § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 285), wird hinter Nr. 1 folgende Nr. 1 a eingefügt:

1 a. Die Staatsanwaltschaft kann, ohne an die Schranken der Nr. 1 gebunden zu sein, Revision einlegen, wenn sie geltend macht, daß in dem angefochtenen Urteil die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 des Strafgesetzbuchs) zu Unrecht erfolgt oder nicht erfolgt sei.

c) In die Strafprozeßordnung wird als § 347 a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 347 a

Über die Revision entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt des Oberlandesgerichts das Reichsgericht, wenn die Staats-

anwaltschaft geltend macht, daß in dem angefochtenen Urteil die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 des Strafgesetzbuchs) zu Unrecht erfolgt oder nicht erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn sie nicht selbst Revision eingelegt hat.

Der Antrag muß vor Beginn der Hauptverhandlung des Revisionsgerichts gestellt werden; er kann zurückgenommen werden, solange die Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht nicht begonnen hat.

2. Verhütung ungerechter Freisprechungen durch Zulassung der Wahlfeststellung

In die Strafprozeßordnung wird als § 267 b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 267 b

Trifft das Gericht eine Wahlfeststellung (§ 2 b des Strafgesetzbuchs), so ist der Angeklagte in der Formel nur der Verletzung des anzuwendenden Strafgesetzes schuldig zu sprechen.

Die Urteilsgründe müssen angeben, welche Gesetze als verletzt in Betracht kommen. Die Tatsachen, die den Verstoß ergeben, sind festzustellen; es ist darzutun, weshalb eine eindeutige Feststellung nicht möglich ist.

Sieht das Gericht entgegen einem in der Hauptverhandlung gestellten Antrage von einer Wahlfeststellung ab, so müssen die Gründe dafür dargelegt werden.

3. Freieres Ermessen des Gerichts bei Beweiserhebungen

Die §§ 244, 245 der Strafprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

§ 244

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

§ 245

In Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Landgericht in der Berufungsinstanz darf das Gericht einen Beweis Antrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält. Dies gilt auch in anderen Verhandlungen für den Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige.

Im übrigen kann in der Verhandlung vor den Gerichten, bei denen nach dem Gesetz all-

gemein die Berufung ausgeschlossen ist, die Erhebung eines Beweises nur abgelehnt werden, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist, wenn wegen Offenkundigkeit eine Beweiserhebung überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

4. Beseitigung von einseitigen Bindungen des Rechtsmittelgerichts

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) § 331 erhält folgende Fassung:

§ 331

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten worden ist, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

b) § 358 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten war, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

c) § 373 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war, kann das Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

d) Im § 298 Abs. 1 werden die Worte „desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

Artikel 2

Befreiung des Reichsgerichts von Bindungen an alte Urteile

Das Reichsgericht als höchster deutscher Gerichtshof ist berufen, darauf hinzuwirken, daß bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung getragen wird. Damit es diese Aufgabe ungehindert durch die Rücksichtnahme auf die aus einer anderen Lebens- und Rechtsanschau-

ung erwachsene Rechtsprechung der Vergangenheit erfüllen kann, wird folgendes bestimmt:

Bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage kann das Reichsgericht von einer Entscheidung abweichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Artikel 3

Bildung von Großen Senaten beim Reichsgericht

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) Als § 131a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 131a

Beim Reichsgericht werden ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet.

Jeder Große Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder, ihre Vertreter und der Vertreter des Vizepräsidenten werden von dem Reichsminister der Justiz aus der Reihe der Senatspräsidenten und der Räte jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.

Die vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Mitgliedern der Großen Senate.

Den Vorsitz in den Großen Senaten und den vereinigten Großen Senaten führt der Präsident des Reichsgerichts. Ihn vertritt bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, und falls auch dieser verhindert ist, sein Vertreter.

In den Fällen des § 136 können die Präsidenten der beteiligten Senate, in den Fällen des § 137 der Präsident des erkennenden Senats, oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats oder der vereinigten Großen Senate mit den Befugnissen eines Mitglieds teilnehmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

b) § 136 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 136

Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen abweichen, so entscheidet im ersten Falle der Große Senat für Zivilsachen, im zweiten Falle der Große Senat für Strafsachen.

Die vereinigten Großen Senate entscheiden, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder des Großen Senats

für Straffsachen oder ein Straffenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung der vereinigten Großen Senate abweichen will.

- e) Als § 137 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 137

Der erkennende Senat kann in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern.

Hält in einer Strafsache der Oberreichsanwalt aus diesen Gründen die Entscheidung durch den Großen Senat für erforderlich, so hat auf seinen Antrag der erkennende Senat die Verweisung auszusprechen.

- d) § 138 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 138

Die Großen Senate und die vereinigten Großen Senate entscheiden ohne vorherige mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage.

Vor der Entscheidung des Großen Senats für Straffsachen oder der vereinigten Großen Senate sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Oberreichsanwalt zu hören. Der Oberreichsanwalt kann auch in der Sitzung seine Auffassung darlegen.

Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

2. § 45 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 wird gestrichen.

Artikel 4

Freiere Stellung der Staatsanwaltschaft

1. Beseitigung der notwendigen Voruntersuchung; Einführung von Hilfsuntersuchungsrichtern

Die Strafprozessordnung wird wie folgt geändert:

- a) § 178 erhält folgende Fassung:

§ 178

In den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, der Oberlandesgerichte oder der Schwur-

gerichte gehörenden Straffsachen findet auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

Auch in anderen Straffsachen findet die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn außergewöhnliche Umstände die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter gebieten.

- b) § 179 erhält folgenden zweiten Satz:

Dem Antrag ist zu entsprechen.

- c) Die §§ 180 bis 183 werden gestrichen.

- d) Dem § 184 werden folgende Absätze angefügt:

Der Präsident des Gerichts kann zur Unterstützung des Untersuchungsrichters Hilfsuntersuchungsrichter bestellen, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Umfang der Sache oder die Schwierigkeit der Ermittlungen zweckmäßig ist. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchungshandlungen, die er nicht selbst vornimmt, zu leiten. Die Hilfsuntersuchungsrichter unterstehen bei der Führung der Geschäfte seinen Weisungen. Im übrigen haben sie die Befugnisse des Untersuchungsrichters. Werden ihre Maßnahmen beanstandet, so entscheidet zunächst der Untersuchungsrichter; erst gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

- e) Im § 186 Abs. 2 werden die Worte „oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zu seinem Vertreter“ gestrichen, im Abs. 3 die Worte „und dessen Vertreter können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

- f) Im § 201 Abs. 1 wird Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen. § 201 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung seiner Beschlüsse findet nicht statt.

- g) § 202 wird gestrichen.

- h) Im § 16 werden die Worte: „bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat,“ gestrichen.

- i) § 17 wird gestrichen.

2. Ermessensfreiheit gegenüber den Opfern einer Erpressung

- Als § 154b wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 154b

Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn sie nicht zur Sühne und zum Schutze der Volksgemeinschaft unerlässlich ist.

Artikel 5

Untersuchungshaft zur Sicherung vor Verbrechen

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

Im § 112 Abs. 1 wird hinter dem Wort „entziehen“ eingefügt:

„oder daß er die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde oder wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit nicht erträglich wäre, den Angeeschuldigten in Freiheit zu lassen.“

Artikel 6

Verfahren gegen Flüchtige

1. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts des Zweiten Buches der Strafprozeßordnung und die §§ 276 bis 282 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Siebenter Abschnitt**Hauptverhandlung gegen Flüchtige**

§ 276

Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt.

Flüchtig im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter, der sich der deutschen Gerichtsbarkeit dadurch entzieht, daß er sich im Auslande aufhält oder im Inlande verbirgt.

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 277

In Abwesenheit des Flüchtigen findet die Hauptverhandlung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Auslande aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Flüchtigen nicht gerechnet werden kann oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt. Ist anzunehmen, daß er sich im Inlande verborgen hält, so soll sie den Antrag nur stellen, wenn die Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Flüchtigen ergebnislos geblieben sind.

Gegen einen Ausländer soll der Antrag nur gestellt werden, wenn das Urteil auch im Inlande in seiner Abwesenheit wenigstens teilweise vollstreckt werden könnte.

§ 278

Ob die in den §§ 276 und 277 angegebenen Voraussetzungen vorliegen, prüft die Staats-

anwaltschaft nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Nachprüfung durch das Gericht findet nicht statt.

§ 279

Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Flüchtigen,
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, mit ihren gesetzlichen Merkmalen und der Ort und die Zeit der Begehung,
3. die anwendbaren Strafvorschriften,
4. der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.

In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden werde und das Urteil vollstreckbar sei.

§ 280

Die Ladung ist in mindestens zwei öffentlichen Blättern, deren Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind.

Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichtes erster Instanz angeheftet werden.

Ist der Aufenthalt des Flüchtigen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehenden Personen bekannt, so soll ihnen die Ladung unter Beifügung der Anklageschrift mitgeteilt werden.

Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtigen zu bringen. Sie kann insbesondere ihre Verbreitung durch Rundfunk veranlassen.

§ 281

Dem Flüchtigen ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen.

§ 282

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 282 a

Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichnen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in den §§ 316 Abs. 2 und 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger.

Das Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 282b

Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Abwesenheitsurteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 2) zu belehren.

Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte, auch wenn die im § 359 vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

2. Die §§ 283 bis 295 werden zu einem achten Abschnitt mit der Überschrift

„Weitere Maßnahmen gegen Flüchtige“

zusammengefaßt.

3. § 285 erhält folgende Fassung:

§ 285

Findet eine Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen nicht statt, so ist für die Sicherung der Beweise zu sorgen.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 286 bis 294.

4. In den §§ 286 und 289 werden die Worte „Abwesenheit“ durch „Flucht“, im § 287 Abs. 1 und § 295 Abs. 1 die Worte „abwesenden Beschuldigten“ durch „flüchtigen Beschuldigten“, im § 287 Abs. 2 und § 290 die Worte „Abwesenden“ durch „Flüchtigen“ und im § 288 das Wort „Abwesende“ durch „Flüchtige“ ersetzt.

5. § 232 erhält folgenden dritten Absatz:

Die Hauptverhandlung kann auf Grund einer öffentlichen Ladung stattfinden (§ 40). Die Vorschrift des § 279 findet entsprechende Anwendung.

6. Hinter § 474 wird folgender § 474a eingefügt:

§ 474a

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtigen die Hauptverhandlung erneuert (§ 282b), so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Artikel 7

Verfahren bei Verletzung der Wehrpflicht

Die Überschrift des Fünften Abschnittes des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung und die §§ 434 bis 448 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Fünfter Abschnitt

Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben

§ 434

Bei der Untersuchung gegen einen Wehrpflichtigen wegen eines Vergehens gegen die Vorschriften der §§ 140, 140a und 140b des Strafgesetzbuches findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach den folgenden Vorschriften statt.

§ 435

Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden, auch wenn ein Zusammenhang nicht besteht.

§ 436

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgen auf Grund einer Erklärung der mit der militärischen Überwachung des Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

§ 437

Diese Erklärung lautet im Falle des § 140 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Wehrpflichtige sich den militärischen Überwachungsmaßnahmen entzogen habe, daß sein Aufenthalt im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, ohne Erlaubnis das Reichsgebiet verlassen habe oder nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters außerhalb des Reichsgebietes verblieben sei;

im Falle des § 140a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei, daß ihm keine Erlaubnis zum Auswandern erteilt worden sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei;

im Falle des § 140b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt wor-

den sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß er nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des Führers und Reichskanzlers entweder das Reichsgebiet verlassen habe oder sich außerhalb des Reichsgebietes aufhalte.

§ 438

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift des § 279 Abs. 1, 2 und des § 280 Abs. 2.

Der Angeklagte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärungen verurteilt werden.

§ 439

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten. Er bedarf keiner Vollmacht. Auch Angehörige des Angeklagten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

Die im Absatz 1 genannten Personen können die dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel einlegen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 283 und 284 entsprechende Anwendung.

§ 440

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachtet, so ist der abwesende Angeklagte auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärung zu verurteilen, wenn sich nicht Umstände ergeben, die dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es bei einer Verhandlung gegen mehrere Angeklagte (§ 435 Abs. 2) in einer Sache einer Beweisaufnahme, so ist sie abzutrennen und gesondert zum Abschluß zu bringen.

§ 441

Das Urteil ist nach § 40 Abs. 2 zuzustellen.

Artikel 8

Einzelbestimmungen

1. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) Als § 354 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 354 a

Das Revisionsgericht hat auch dann nach § 354 zu verfahren, wenn es das Urteil aufhebt, weil zur Zeit der Entscheidung des Revisionsgerichts ein anderes Gesetz gilt als zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung.

b) § 463 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 462 findet auch auf die nach den §§ 42 f bis 42 h, § 42 l Abs. 4 zu treffenden Entscheidungen Anwendung.

c) § 454 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Vollstreckung müssen ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft und ein Gefängnisbeamter zugegen sein.

§ 454 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; im Abs. 4 wird das Wort „Urundsbeamten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

d) Im § 265 Abs. 5 werden die Worte „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

2. Im Gerichtsverfassungsgesetz erhält § 146 Abs. 2 folgenden zweiten Satz:

In Sachen, in denen das Reichsgericht als Revisionsgericht entscheidet, kann nach eingeleiteter Revision der Oberreichsanwalt die Beamten der Staatsanwaltschaft unmittelbar mit Weisungen versehen.

3. Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ist in den Fällen des § 143 a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs der Volksgerichtshof zuständig.

4. Für die im § 315 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

5. Soweit nach Kapitel I Artikel 1 § 4 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) die Zuständigkeit des erweiterten Schöffengerichts begründet ist, tritt an dessen Stelle die große Strafkammer.

6. In den im ersten Rechtszug zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Strafsachen werden dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgenden Beschränkungen bezahlt:

Für die Verteidigung eines Angeklagten in der Hauptverhandlung erhält der Rechtsanwalt 80 Reichsmark und, falls sich die Verhandlung auf mehrere Tage erstreckt, für jeden weiteren Tag der Verteidigung 50 Reichsmark.

Erhält der Rechtsanwalt die Gebühr für die Verteidigung in der Hauptverhandlung, so entfällt die Gebühr für die Verteidigung im Vorverfahren.

In denjenigen Strafsachen, in denen die Hauptverhandlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist, richten sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Die Revision gegen ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Urteil kann nicht auf einen Verstoß gegen die §§ 244, 245 der Strafprozeßordnung alter Fassung gestützt werden, wenn die Maßnahme des Gerichts auf Grund der neuen Fassung der beiden Vorschriften gerechtfertigt gewesen wäre.

2. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beseitigung des Verbots der Schlechterstellung des Verurteilten gelten nicht, wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

3. Die Mitglieder des Großen Senats und ihre Vertreter werden erstmals in der Weise bestellt, daß drei am 31. Dezember 1936 und die übrigen am 31. Dezember 1937 ausscheiden.

4. Kapitel I Artikel 3 § 1 des Ersten Teils der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) und Artikel IV § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) treten außer Kraft; im Artikel IV § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt“ gestrichen.

5. Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

a) Im § 442 Abs. 4 werden die Worte „abwesenden Beschuldigten (§ 276 der Strafprozeßordnung)“ ersetzt durch die Worte „flüchtigen Beschuldigten (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung)“.

b) § 473 erhält folgende Fassung:

§ 473

(1) Ist der Angeklagte in den Fällen des § 472 flüchtig (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so können gegen ihn die Hauptverhandlung durchgeführt, das Urteil vollstreckt und Beschlagnahmen (§§ 283 und 284 der Strafprozeßordnung) angeordnet und vollzogen werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 276 Abs. 1 und des § 277 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung nicht gegeben sind.

(2) Von der Anwendung der Vorschriften des § 280 Abs. 1, 3 und 4, des § 281 und des § 282a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung kann abgesehen werden.

(3) Die Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen findet nicht nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 277 Abs. 1 der Strafprozeßordnung), sondern auch auf Antrag des Finanzamts statt.

(4) Zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils (§ 282a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch das Finanzamt berechtigt.

6. Es werden gestrichen:

a) § 9 Abs. 3 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925, 937),

b) § 9 Ziffer 1 letzter Satz des Reichsfluchtsteuergesetzes (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil Kapitel III, Erster Abschnitt — Reichsgesetzbl. I S. 699, 731).

7. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Echarnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendam 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelauenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.